

Erektionens=Androhung befohlen, jedoch auch den Empfänger die Nachsichtung spezieller, und zu motivirender Ausstands=Bewilligungen des Geheimenrathes, nachgelassen worden.

433. Clemenswerth den 30. August 1763. (A. 8. h. Zahlungs=Indult.)

Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Cöln u.,  
Bischof zu Münster u.

Zur Erhaltung der durch Tragung der jüngsten Kriegslasten in Insolvenz=Zustand gerathenen schatzpflichtigen Unterthanen im Hochstift Münster, wird diesen, — jedoch mit Ausschließung aller andern in solchem Fall nicht besündlichen Kapital=, Zins=, Rent= u. a. Schuldaern, — eine zehnjährige, mit Publikation dieses Edictes beginnende Frist bewilliget, binnen welcher dieselben, wegen Rückzahlung oder Entrichtung der Rückstände der seit dem 1. Jan. 1757 kontrahirten, oder seit gleichem Zeitpunkt rückhaftenden Kapital=, Zinsen=, Pachtgeld=, Rent= oder auch Waarenschulden dann gerichtlich nicht belangt oder erequirt werden sollen, wenn sie ihren Gläubigern mit der laufenden, jährlich erfassenden Retribution, den ganzen, in besondern Verarmungsfällen der Schuldner aber auch nur den halben Betrag der Letztern auf Abschlag des Rückstands, resp. jährlich den 10ten Theil der nicht zu verzinsenden Waarenschulden entrichten.

434. Münster den 16. September 1763. (A. 8. h. Markentheilung.)

Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Cöln u.,  
Bischof zu Münster u.

Um den durch den jüngsten Krieg erzeugten Nothstand des Landes zu erleichtern und den Gemeinden ein Tilgungsmittel ihrer bedeutenden Schulden zu gewähren, wird, mit einmüthiger Zustimmung und auf den Antrag der hochstift=münster'schen Landstände, die Theilbarkeit zwischen den Grundherrn und übrigen Interessenten der — bisher nur zu dürftigem Weidgang und zur Pflagenmuth, an manchen Orten nur zum zeh-

ten Theile benutzt, vielfach auch devastirt werdenden — „gemeinen Feld= und Holz=Marken und übrigen Gemeinden“ (Gemeinheitsgründe) landesherrlich festgesetzt; und, unter Ueberweisung dieses ihr eigenes Interesse betreffenden Geschäftes, an die Marken=Nichter, Holzgrafen, Erb=Erben und übrigen Gemeinheits=Interessenten, sollen diese, die desfalls aufgestellten, nachfolgenden Grundsätze und Maasregeln dabei hanthaben und anwenden:

1. Damit der vorgesezte heilsame Endzweck desto eher erreicht werde, sollen Marken=Nichtere und Holz=Grafen ohnverzüglich und zum wenigsten noch vor Ende dieses Jahrs die Principaleste Interessirte über die vorhabende Theil= oder Zuschlagung deren Marken schriftlich sondiren und, wan ein guter Effect zu hoffen, eine Marken=Convention oder Versammlung sämtlicher Interessirten veranlassen, und mit denselben sich über die Art und Weise der vornehmenden Marken=Theilung und übrige nützliche Anordnungen gemeinschaftlich berathschlagen; zugleich aber auch

2. darauf bedacht seyn, daß besonders die große gemeine Feld= oder Holz=Marken, wan die Theilung denselben thunlich und rathsam befunden wird, durch einen erfahrenen Landmesser abgemessen, darüber eine Carte oder Grund=Niß verfertigt, und darin nicht nur die Gränzen und Scheidungen, sondern auch, weilen der Grund und das Gehölz nicht überall einerley, und von einer Bonität ist, der Unterschied des Grundes und des Gehölzes deutlich angemerket, sodan der dazu nöthige Aufwand entweder aus gemeinen Marken=Mitteln, oder, wo die nicht obhanden, aus dem Beytrag sämtlicher Interessirten, oder auch aus dem Kauf=Schilling eines dazu allenfalls anzuweisenden, und zu verkauffenden Zuschlags bestritten werde. Nach diesem Vorgang nun,

3. da es eine unumgängliche Nothwendigkeit ist, denen Interessirten durch den letzten Krieg in neuen Schulden gerathenen Kirspelen Mittel und Wege zu verschaffen, sich davon wieder los zu machen, werden Marken=Nichtere, Holz=Grafen, Erb=Erben und Interessirten vorzüglich darüber aus seyn, daß zu solchem Behuf aus der gemeinen Feld= oder Holz=Mark ein hinreichender Grund ausgesetzt, an den Meist=Biethenden verkauffet, oder gegen eine jährliche Prästation verpachtet, sodan das aus

der Distraction oder Verpachtung eingehende Geld=Quantum denen Receptoribus ohne einigen Abzug eingeliefert, und von denselben zu Verzins= und Ablegung besagter Schulden verwendet, und in Extraordinariis berechnet werde. Gleichwie dann auch

4. man aus denen geringeren Gemeinden, welche des Compassui oder anderer Ursachen halber füglich nicht getheilet werden können, ein oder ander Zuschlag entbehrlich ist, unsere gnädigste Willens= Meynung dahin gehet, daß die aus dem Verkauf= oder Verpachtung einkommende Gelder auf die nemliche Art zum Besten deren Interessirten Kirspelen gewidmet, und gebraucht werden sollen. Damit aber

5. der Verwendung halber auf dem Fall, man die Interessirte in einer Feld= oder Holz=Markt auch übriger Gemeinheit nicht alle zu einem, sondern einige zu diesem und andere zu jenem Kirspel gehören, keine Irrung entstehe, so soll in Vertheilung deren aus denen Zuschlägen lösenden Geldern die Proportion nach der Zahl und Quoten deren Interessirten, welche zu einem jeden Kirspel gehören, beobachtet und gehalten werden. Unbelangend diesemnächt

6. die Grund= und Marken=Theilungen, werden Marken=Richtere und Interessirte am besten ermessen und als ten wohlwollenden Umständen nach sich darüber vereinigen, ob die ganze Feld= oder Holz=Markt zu vertheilen, oder ein Theil, und wie viel allenfalls zum Weidegang, Mägenmatt und sonstigen gemeinen Gebrauch davon auszusetzen, und, ob der auszusetzende Theil völlig ungetheilet, oder nur dessen Gebrauch gemeinschaftlich verbleiben, und der Grund getheilet werden solle, oder was sonst nützlich zu verfügen, und anzuordnen, wo keine Theilung Platz finden mögte. Unter anderen aber

7. damit ein jeder Interessirter nach Proportion seines Antheils oder habender Gerechtigkeit das Seinige bekomme, wird die Bonität und der Unterschied des Erdreichs, und, ob in denen gemeinen Wäldungen und Holz=Markten der eine District besser, oder mehr Gehölz habe, wie der andere, Item, ob die Interessirte nur zur Ausstrift und Weide berechtigt, oder Weide=Genossen und zugleich mit Grund= und Eigenthums=Herren seynd, wohl zu beobachten, und nach diesem Unterschied die Theilung einzurichten seyn.

8. Dan wird auch zu überlegen, und dafür zu sorgen seyn, daß denen Interessirten für ihren Antheil, so viel möglich, derjenige Grund assignirt und zugetheilet werde, welcher ihnen am nächsten lieget, mithin zu der Cultur und Verpflegung am bequemsten ist. Wan aber

9. die Interessirte sich darüber nicht einig werden könnten, wäre die Entscheidung per Sortem zu machen, und über die geschahene Eintheilung das Loos zu ziehen, und endlich

10. obzwar ein jeder nach vollzogener Theilung den überkommenen Grund nach seinem Wohlgefallen gebrauchen, und denselben nach Gutfinden zuschlagen, umzäumen und absondern kan, man diesem zuwider unter denen Interessirten keine andere Vereinbarung getroffen worden, so ist doch dabey zu beobachten, daß sowohl die gemeine Land= als hergebrachte Privat=Wege beibehalten, und nicht zu viel eingeschränket werden. Damit nun

11. diese heilsame und gemein=nützliche Marken=Theilungen und übrige gute Anordnungen durch eines oder anderen Interessirten ungeziemenden Widerspruch nicht gehindert, oder aufgehalten, sondern je eher je besser in die Wirkung gesetzt, und zum Effect gebracht werden mögen, so soll bei der ausschreibenden Marken=Convention kein Eigenhöriger oder Colonus, welcher einen Guts=Herrn hat, sondern nur dessen Guts= oder Eigenthums=Herr über die vorkommende Fragen zum Votiren zugelassen, und, was alsdan durch Mehrheit deren Stimmen vereinbahrt, und beschlossen wird, alles ohnstatthafte Protestirens und Appellirens ohngehindert eingefolget und vollzogen werden. Allermassen dan

12. ob schon Wir jenen Interessirten, welche dafür halten mögten, durch die Mehrheit deren Stimmen bei der Theilung verfürbet oder in anderen Stücken praegravirt zu seyn, den Weg Rechtens völlig abzuschneiden, keinesweges gemeynet seynd, sondern denselben den Recurs an Unser Geist= und Weltliches Hof=Gericht, um die Sache summarie zu untersuchen und zu entscheiden, offen lassen, und hiermit zugestanden haben wollen, dennoch dieser Recursus keinen Effectum suspensivum, sondern nur devolutivum, und auch von dem bey Unseren Geist= und Weltlichen Hof=Gericht ergehenden End=Urtheil keine weitere in dergleichen Polizey= und dahin einschla-

genden Sachen ohnedem nicht statthabende Appellation Platz finden soll.

Bemerk. Am 25. März 1765 (A. 8. h.) ist, unter Erneuerung des obigen Ediktes, zur allgemeineren und prompteren Erfüllung seiner Vorschriften, über den Stand der bereits bewirkten oder doch schon eingeleiteten Markentheilungen amtlicher Bericht erfordert, auch den Beamten, bei fernerer Saumseligkeit der Markensrichter und Interessenten, die diesen zugetheilte Obliegenheit überwiesen worden, und sind gegen die, den Markentheilungen mit Worten oder gar mit Thathandlungen ferner sich widersetzenden Unterthanen, Geldbusßen, Herstellungen des Zerstorten und Zuchthausstrafen verhängt, auch die seitherigen Ausschließungen der an den Marken nicht beteiligten Ansteigerer von Zuschlagsparzellen der Letztern, verboten worden.

Unterm 17. Juni 1768 (A. 8. h.) sind fernere, die Theilung der Marken und deren Hauptzwecke: Beförderung des Frucht- und Holzbaues, Kirchspielschulden-tilgung und Dotation der Schule, befördernde und kontrollirende Vorschriften ertheilt worden.

435. Münster den 10. November 1763. (A. 8. h. Waaren = ic. Preise.)

L a n d e s = R e g i e r u n g.  
(Unter landesh. Titulatur.)

Die, ungeachtet der am 24. April c. a. (Nr. 424 d. S.) geschehenen Reduktion der früher circulirt habenden schlechten Münzsorten, bei fiskalischer Geld- und Conspikations-Strafe der feilgebotenen Gegenstände verbotene, fortdauernde Preis-Steigerung der Waaren, Lebensmittel, Boten-, Lieb- und Tagelohne, soll durch unachtsichtige Verwirklichung der desfalls angebotenen Strafen beseitigt, auch jedem Denuncianten einer fernern Contravention ein Theil der Straf-Erträge zugewendet werden; und sind sämtliche Handel, Handwerke, Ackerbau und sonstige Gewerbe treibende Unterthanen verpflichtet, die Preise ihrer Waaren, Produkte und Leistungen auf denjenigen Preis zu ermäßigen, welcher dafür vor Eintritt des Kriegeres und im Verhältniß zur guten Münze landesüblich war.

Bemerk. Am 12. August 1765 (A. 8. h.) ist die obige Verordnung erneuert und zu ihrer Erläuterung der nachfolgende Tarif der Tag- und Arbeits-Lohnsätze, mit der Festsetzung publicirt worden: daß jede Ueberschreitung desselben im Geben und im Fordern mit 1 Mthlr. Geldbusse unachtsichtlich bestraft werden soll.

Tag- u. Arbeits-Lohn-Taxe und zwar:	von Mai bis Lambert, wenn 11½ Stunden gearbeitet wird.	von Lambert bis Martini mess bis Mai, wenn 10 Stunden gearbeitet wird.	von Martini bis Lichtmess, wenn von einem Licht bis zum andern, exclus. einer Stunde zum Essen, gearbeitet wird.
-------------------------------------	--	--	--

a. für den mitarbeitenden Meister	9	β.	4	dt.	8	β.	4	dt.	7	β.	4	dt.
b. für den Meisterknecht	8	—	6	—	7	—	6	—	6	—	6	—
c. für den Gesellen	8	—	—	—	7	—	—	—	6	—	—	—
d. für einen sonstigen Arbeitsmann, Handlanger od. Tagelöhner	6	—	—	—	5	—	—	—	4	—	—	—

436. Bonn den 11. Januar 1764. (A. 8. h. Sortenzetteln bei Kassenzahlungen.)

Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Köln ic.,  
Bischof zu Münster ic.

Einführung eines Geldsortenzettels bei Kassenzahlungen.

437. Münster den 12. Januar 1764. (A. 8. h. Münzreduktions-Tabellen.)

L a n d e s = R e g i e r u n g.  
(Unter landesh. Titulatur.)

Demnach die vorhin gangbar gewesene geringhaltige Münzsorten viele Irrungen verursacht haben, und deren noch mehrere zu besorgen sind, so haben Wir nachste-